

Anlage 2

Änderungen in der Sondernutzungssatzung „alt“/neu“ (2024)

Alt

Neu

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1</p> <p>(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist grundsätzlich die Erlaubnis der Stadt erforderlich.</p> <p>a. Sondernutzungen sind stets anzeigepflichtig. Dauert die Nutzung über 24 Stunden hinaus, bedarf sie der Sondernutzungserlaubnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1</p> <p>(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Dauert die Nutzung über 24 Stunden hinaus, bedarf sie der Sondernutzungserlaubnis.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Textliche Anpassung zum besseren Verständnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 2 Nr. 26</p> <p>„Das Anbieten und Aufstellen von Anlagen zum Betrieb von Car-Sharing, Leihfahrrädern, E-Scootern oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 2 Nr. 26</p> <p>„Stationsgebundene Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (Car-Sharing, Leihfahrräder, E-Scooter oder vergleichbare Fortbewegungsmittel). Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 22 Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holsteins“</p> <p><u>Erläuterung:</u> Textliche und inhaltliche Anpassung zur Konkretisierung des Tatbestandes sowie Verweis auf § 22 StrWG zur Hervorhebung des dafür erforderlichen Auswahlverfahrens.</p>